

Hinweisgebersysteme im Vergleich

Wenige Alternativen. Rechtlich gesehen sind Banken und Sparkassen seit mittlerweile gut einem Jahr verpflichtet, ein rechtskonformes Hinweisgebersystem einzusetzen. Wie ein solches konkret auszusehen hat, dürfen die Institute jedoch selbst entscheiden.

Bernd Schilbach, Geschäftsführer der denkenden portale gmbh, wagt einen Streifzug durch die von Geldinstituten favorisierten Lösungsansätze.



Autor:
Bernd Schilbach,
Geschäftsführer,
denkende portale
gmbh

Laut Gesetzgeber muss ein Hinweisgebersystem folgende Kriterien erfüllen: Die Wahrung der Anonymität des Melders, die Unabhängigkeit der Ombudsstelle und die Vertraulichkeit im Melde- und Kommunikationsprozess.

Der Briefkasten

Eine Möglichkeit, Hinweise aufzugreifen, ist der klassische Briefkasten. Ob nun virtuell oder ganz pragmatisch auf herkömmliche Weise in Form eines tatsächlichen Postkastens gelöst, ebnet er den Weg für die anonyme Mitteilung von Missständen. Hier können bestehende Briefkästen der Bank oder Sparkasse genutzt werden. Allerdings sollte der Aufstellort des Kastens auch wirklich die Anonymität des Melders wahren und folglich nicht videoüberwacht oder in irgendeiner anderen Form einsehbar sein. Ein einfacher und gelebter Ansatz wäre es hier, einen sicheren Briefkasten in einer ruhigen Zone anzubringen (z.B. Keller) und diesen Ort an die Belegschaft zu kommunizieren. Ein entsprechend beauftragter Mitarbeiter erhält einen Schlüssel

und die Aufgabe, den Inhalt des Kastens täglich zu prüfen. Der entscheidende Nachteil dieser Variante: Im Falle von Rückfragen kann der die Hinweise auswertende Mitarbeiter nicht viel ausrichten, denn: Wen soll er fragen?

Der externe Ansprechpartner

Eine weitere Möglichkeit, Hinweise aufzufangen, ist die Integration der Rolle eines externen Ansprechpartners, der via Telefon Hinweise entgegennimmt. Naturgemäß ist diese Person in ihrer Funktion der Vertraulichkeit verpflichtet. Ob die Anonymität des Melders tatsächlich aufrecht erhalten werden kann, ist jedoch längst nicht sicher. Immerhin werden am Telefon mit Stimme und Dialekt starke Persönlichkeitsmerkmale übermittelt, die im Zweifelsfall Rückschlüsse auf den Melder zulassen. Dies kann auch eine Hemmschwelle sein, überhaupt dort anzurufen. Ein weiteres wesentliches Problem, Hinweise telefonisch zu übermitteln, ist die fehlende Rückfragemöglichkeit. Damit wird deutlich: sofern die Bank mit einem anonymen Melder detaillierter (z.B. für Rückfragen) in Kommunikation treten möchte, sind die gewöhnlichen Bordmittel nutzlos.

Die Softwarelösung

Die Praxis zeigt, dass die Implementierung eines softwaregestützten Hinweisgebersystems im Vergleich zu den ande-

ren Methoden den größten Nutzen stiftet. Insbesondere die in solchen Lösungen standardisierte Möglichkeit einer anonymisierten Interaktion zwischen Informant und (internem oder externem) Ombudsmann ist ein beachtlicher Vorteil. Darüber hinaus schafft ein solches System auch das notwendige Maß an Dokumentation und Transparenz über die eingegangenen Hinweise und wie diese weiter bearbeitet wurden.

Mit Hilfe elektronischer Postfächer oder Portallösungen können, ohne die Anonymität des Whistleblowers zu gefährden, alle relevanten Daten – auch für Dritte nachvollziehbar – gespeichert und nachverfolgt werden. Dies schafft nicht nur ein hohes Maß an Akzeptanz in der Belegschaft, die Beschaffenheit dieser Systeme sorgt auch für die notwendige Rechtsicherheit gemäß KWG und beugt hohen Haftungsstrafen vor.

Fazit

Banken und Sparkassen brauchen ein rechtskonformes Hinweisgebersystem. Auf dem Weg, den gesetzlichen Anforderungen nachzukommen, bleiben ihnen nur wenige Alternativen. Wichtig bleibt es, die vorgegebenen Rahmenbedingungen für den Kommunikationsprozess zwischen Hinweisgeber und Hinweisnehmer sicherzustellen. Im Vergleich mit anderen Optionen hat sich in praxi die Implementierung einer entsprechenden Standardsoftware bewährt. ■